CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT
DER GROSSGLOCKNER HOCHALPENSTRASSEN AG (GROHAG)
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022

EINLEITUNG ZUM CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT

Die GROHAG (FN 57029 t) will das Vertrauen der Kunden und Mitarbeitenden wie auch jenes der breiten Öffentlichkeit durch transparente, zeitnahe und detaillierte Informationspolitik stärken. Als mittelgroße Aktiengesellschaft gemäß § 221 UGB und gewinnorientiertes touristisches Infrastrukturunternehmen sowie aufgrund des hohen öffentlichen Interesses orientiert sich die GROHAG in der Ausgestaltung und Kommunikation ihrer Unternehmensführung an nationalen und internationalen Standards.

Die GROHAG verfolgt eine Unternehmensstrategie, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Mehrheitseigentümers, der Republik Österreich und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfordert. Ziel des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der Erstfassung von Oktober 2012 und in der nunmehr geltenden Fassung 2017 (kurz „B-PCGK" oder „B-PCGK 2017") ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes klarer zu fassen. Transparenz ist ein wichtiges Anliegen der GROHAG, daher haben die Beachtung und Erfüllung der Bestimmungen des B-PCGK in der GROHAG einen hohen Stellenwert. Der gegenständliche Corporate Governance-Bericht wird gemäß K-Regel 12.1 B-PCGK 2017 auf der Webseite der GROHAG (www.grossglockner.at) veröffentlicht.

ALLGEMEINES UND BEKENNTNIS DER GROHAG ZUM BUNDES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Der am 30. Oktober 2012 durch die Österreichische Bundesregierung beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) wurde einer Revision unterzogen und 2017 von Seiten der Bundesregierung als B-PCKG 2017 beschlossen. Dieser kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung und gilt für Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die Republik Österreich ist; er ist daher auch für die GROHAG anwendbar. Die GROHAG bekennt sich zu den im B-PCGK 2017 festgelegten Grundsätzen, die bereits seit 2012 wesentliche Grundlage der Unternehmensführung sind.

Dem entsprechend hat die GROHAG mit der Umsetzung des B-PCGK in der GROHAG-Gruppe 2013 begonnen und den B-PCGK erstmals im Geschäftsjahr 2013 voll angewendet. Die GROHAG hat sich durch die Verankerung der Beachtung des B-PCGK in ihrer Satzung, sowie durch AR-Beschluss vom 28. Juni 2013 (293. ARS), HV-Beschluss vom 23. August 2013 (76. HV) und vom 3. Oktober 2017 (315. ARS; Adaptierung der Corporate Governance-Richtlinien GROHAG aufgrund der geltenden Fassung des B-PCGK 2017) zur Einhaltung der Bestimmungen des B-PCGK ausdrücklich bekannt (somit K-Regel 6.1 des B-PCGK im Detail geregelt).

Der Vorstand versteht die Anwendbarkeit des B-PCGK so, dass die Umsetzung des B-PCGK in allen Regelungsbereichen anzustreben ist. Bei der Tiefe der gegenständlichen Einzelmaßnahmen hat der Vorstand auf die Unternehmensgröße Bezug zu nehmen und das Unternehmen so zu leiten, dass das Unternehmenswohl unter Berücksichtigung der Interessen des Anteilseigners und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses ausgewogen ist (Primäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der GROHAG erklären, dass nach den Umsetzungsmaßnahmen und den Anpassungen der Rechtsgrundlagen der GROHAG im Geschäftsjahr 2020 den verpflichtenden Regeln (gekennzeichnet mit „K") und den „Comply or Explain"-Regeln des B-PCGK (gekennzeichnet mit „C") entsprochen wurde. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Geschäftsentwicklung und legt ihm - der Satzung und dem Gesetz entsprechend - bestimmte Geschäftsfälle zur Genehmigung vor. Die strategische Ausrichtung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

Gemäß K-Regel 15.1.1 B-PCGK 2017 haben die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ (Generalversammlung) vorzulegen.

HANDBUCH BETEILIGUNGSMANAGEMENT DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FINANZEN

Gegenständliches Handbuch (kurz „Handbuch Beteiligungsmanagement des BMF" oder „Handbuch"), berücksichtigt Empfehlungen des Rechnungshofes und der OECD (OECD Guidlines on Corporate Governance of State-Owned Enterprises) und definiert Standards der Unternehmensführung. Das Handbuch Beteiligungsmanagement des BMF wurde der GROHAG im Herbst 2021 zur Verfügung gestellt und von Seiten des Vorstandes auch dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht. Das Handbuch baut - auch was die Begrifflichkeiten betrifft - auf dem B-PCGK auf und wird von Seiten des Vorstandes entsprechend berücksichtigt, implementiert und bereits angewendet. So wurden die im Jahr 2022 überarbeiteten Unternehmens-Dokumente (Satzung, GO für den Aufsichtsrat und GO für die Geschäftsführung) entsprechend dem Handbuch Beteiligungsmanagement des BMF überarbeitet und Konkretisierungen eingearbeitet. Die anstehende Erneuerung der Unternehmensstrategie wird ebenso entsprechend des Handbuch Beteiligungsmanagement des BMF 2023/2024 erfolgen.

BEKENNTNIS DER GROHAG ZUR VERANTWORTUNGSVOLLEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Der Österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich in erster Linie an börsennotierte Aktiengesellschaften. Wenngleich die Aktien des Unternehmens nicht an einer Börse gehandelt werden, hat der Vorstand auf Ersuchen des Aufsichtsrates bereits im Jahr 2012 eigene Richtlinien zu den wesentlichsten Themenfeldern des Corporate Governance Kodex entworfen und damit wesentliche Grundsätze des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance umgesetzt. Der Aufsichtsrat hat per AR-Beschluss vom 23. August 2012 (290. ARS) die „Corporate Governance-Richtlinien GROHAG" (überarbeitet und am 3. Oktober 2017 vom Aufsichtsrat genehmigt, 315. AR-Sitzung) und die „Compliance-Richtlinien GROHAG" dem Vorstand

und den Mitarbeitenden des Unternehmens (Bestandteil aller neuen Dienstverträge und allen Dienstnehmern zur Kenntnis gebracht) als wesentliche Handlungsempfehlungen aufgetragen:

CORPORATE GOVERNANCE-RICHTLINIEN GROHAG
Zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz wurden folgende „Corporate Governance-Richtlinien GROHAG" erstellt, überarbeitet und am 3. Oktober 2017 in der 315. AR-Sitzung beschlossen. Diese Richtlinien sind in erster Linie von der „Unternehmensregierung" anzuwenden und sind daher für alle Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung als verbindlich anzusehen. Ergänzend dazu gilt der von der Bundesregierung beschlossene "Public Corporate Governance Kodex" in der jeweils geltenden Fassung.

1. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist dafür Voraussetzung.
2. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat jedenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mindestens vierteljährlich (Quartalsbericht), bei Bedarf oder über Verlangen desselben auch öfter, über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu unterrichten. Aktionäre werden vor allem durch den Jahresabschluss über die Unternehmenslage informiert.
3. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.
4. Mitglieder des Vorstandes sowie leitende Angestellte und Mitglieder des Überwachungsorgans sowie deren Angehörige dürfen keine Kredite des Unternehmens erhalten. An von der Arbeitnehmervertretung in das Überwachungsorgan entsandte Mitglieder kann jedoch ein Kredit in Form eines Bezugsvorschusses zu den für die übrigen Mitarbeiter des Unternehmens geltenden Konditionen gewährt werden.
5. Der Vorstand sorgt für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes und leitende Angestellte legen mögliche Interessenskonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen und informieren die anderen Vorstandsmitglieder hierüber unverzüglich. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und dem Vorstand oder leitenden Angestellten sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Alle derartigen Geschäfte bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte des täglichen Lebens zu üblichen Konditionen.
7. Jedes neue Mitglied des Aufsichtsrates hat sich angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Unternehmens sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsräten zu informieren.
8. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
9. Ehemalige Mitglieder des Vorstandes sollen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand nicht in den Vorsitz des Aufsichtsrates oder den Vorsitz eines Ausschusses des Aufsichtsrates wechseln. Eine davon abweichende Absicht soll besonders begründet werden.
10. Jedes Mitglied des Vorstandes und jedes Aufsichtsratsmitglied muss Interessenskonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Konkurrenzunternehmen, sonstigen Geschäftspartnern oder der Gesellschaft entstehen können, unverzüglich offen legen und den Aufsichtsrat informieren. Der Aufsichtsart hat die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung zu informieren. Wesentliche und nicht vorübergehende Interessenskonflikte eines Mitglieds des Aufsichtsrates haben zur Beendigung des Mandats zu führen.
11. Das Unternehmen darf mit Mitgliedern des Aufsichtsrates keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offen stehen.
12. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat über Geheimnisse, das sind relativ unbekannte Tatsachen (neben objektiven Daten auch geäußerte Ansichten und Meinungen von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Vorstandes), von denen es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied Kenntnis erlangt, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Keine Dritten sind Organe des Unternehmens und die Organe, die die Anteilseignerfunktion am Unternehmen wahrnehmen.
13. Zur Wahrung der Unabhängigkeit hat der Aufsichtsrat über einen Wechsel des testierenden Abschlussprüfers zu beraten, spätestens wenn dieser sieben aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse geprüft hat.

Ergänzend dazu gilt der von der Bundesregierung beschlossene "Bundes Public Corporate Governance Kodex" (B-PCGK) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: B-PCGK 2017).

COMPLIANCE-RICHTLINIEN GROHAG
Mit den folgenden Compliance-Richtlinien GROHAG (vom Aufsichtsrat beschlossen am 23. August 2012, 290. AR-Sitzung), die von allen Mitarbeitern der GROHAG anzuwenden sind, ist sicherzustellen, dass weder aus dem Gewähren noch aus dem Akzeptieren von Geschenken oder Einladungen ein finanzieller oder Reputationsschaden für das Unternehmen entsteht:

1. Einladungen und Geschenke dürfen grundsätzlich nur dann von Geschäftspartnern bzw. Kunden angenommen werden, wenn es sich bei diesen um orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes handelt.
2. Würde dieser Wert überschritten, ist das Geschenk höflich abzulehnen. Wenn die Ablehnung nicht angemessen erscheint, ist vom Vorgesetzten die Genehmigung einzuholen und zu dokumentieren.
3. Keinesfalls darf die Annahme des Geschenks an Bedingungen geknüpft sein. Die Annahme von Geldgeschenken ist grundsätzlich nicht erlaubt. Übliche „Trinkgelder" sind davon ausgenommen.
4. Geschenke dürfen nur dann an Geschäftspartner und Amtsträger gegeben werden, wenn es sich bei diesen um orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes oder um Präsente mit Logo und/oder Aufschrift des Unternehmens (öffentlichkeitwirksame Effekte) handelt. Geldgeschenke werden grundsätzlich nicht gewährt.

5. Einladungen zu Geschäftsessen und zu Events, die der Kontaktpflege dienen, die den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechen, sind bis zu einem angemessenen Wert erlaubt. Ergeht die Einladung auch an private Begleitpersonen, darf sie angenommen bzw. gewährt werden, wenn dies der allgemeinen Höflichkeit oder Gepflogenheit entspricht.
6. Der Besuch von Veranstaltungen bzw. Einladungen mit eindeutig geschäftlichem Charakter (zB Schulungen, Unternehmens- oder Produktpräsentationen) einschließlich angemessener Bewirtung ist zulässig. Bei Einladungen sind Reise- und Übernachtungskosten von der GROHAG zu tragen.
7. Die Annahme von Einladungen durch Geschäftspartner zu Veranstaltungen, bei welchen der geschäftliche Charakter nicht eindeutig im Vordergrund steht (zB Sponsoring-, Marketing- oder Vertriebsevents) oder zu Veranstaltungen ohne jeglichen geschäftlichen Charakter ist nur in angemessenem und üblichem Rahmen zulässig, ansonsten bedarf sie der Genehmigung durch den Vorstand; dies ist zu dokumentieren. Besteht ein Zusammenhang zu einer konkreten unternehmerischen Entscheidung, darf die Einladung nicht angenommen werden.
8. Bei Sponsoringabwicklungen ist sicherzustellen, dass die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen angemessen sind und nachweislich dokumentiert werden.
9. Vor dem Abschluss eines Sponsoringvertrages muss geprüft sein, dass das Kooperationsprojekt unter Marketing- oder Complianceaspekten keine negative Historie aufweist und keinem Interessenskonflikt unterliegt.
10. Geld- oder Sachspenden an Einzelpersonen, auf Privatkonten oder an politische Parteien werden nicht gewährt. Ausgenommen davon sind Sachspenden, insbesondere Freikarten und Shopartikel, sofern diese den Wert von 100 Euro (als Richtwert) nicht übersteigen (zB für Tombolas) sowie für soziales Engagement des Unternehmens. Gestattet sind Spenden an Organisationen, insbesondere für Investitionen, deren Zweck und Existenz der GROHAG von Nutzen sind (Bergrettung, Rotes Kreuz, Feuerwehr, Heimatvereine uäm); jedoch ist die Spendenhöhe an den Wert eines allfällig zu finanzierenden Ausstattungsgerätes gebunden und sollte ein Drittel der Anschaffungskosten nicht überschreiten. Pauschale Aufwandsentschädigungen für Vereine sind davon nicht betroffen.

Ergänzend dazu gilt der von der Bundesregierung beschlossene "Bundes Public Corporate Governance Kodex" (B-PCGK) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: B-PCGK 2017).

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATES ZUM B-PCGK (K-REGEL 15.1.2 B-PCGK 2017)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der GROHAG erklären gemäß K-Regel 15.1.2, dass nach den Umsetzungsmaßnahmen und der Anpassungen der Rechtsgrundlagen der GROHAG auch im Geschäftsjahr 2022 den verpflichtenden Regeln und „Comply or Explain"-Regeln des B-PCGK entsprochen wurde. Zur im Frühjahr 2020 durchgeführten Evaluierung durch die Crowe SOT GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Klagenfurt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat:
Der B-PCGK wird seit dem Jahr 2013 in der GROHAG angewendet und nach Maßgabe der Unternehmensgröße und aufgrund der gegebenen personellen Ressourcen eingehalten, wobei auch im Jahr davor den allermeisten Anforderungen bereits entsprochen wurde. Allfällige Abweichungen zu den im Unternehmen herrschenden Corporate Governance bzw. Compliance-Regeln und des B-PCGK ergeben sich aus der Eigentümerstruktur der Gesellschaft und aus gesetzlichen Gegebenheiten für öffentliche Unternehmen. Wie oben berichtet, hat die GROHAG im Geschäftsjahr 2013 den Bundes Public Corporate Governance Kodex erstmals umgesetzt, einen entsprechenden CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT (CG-Bericht) erstellt und ist sehr bemüht, die von der Österreichischen Bundesregierung speziell für bundesnahe Unternehmen vorgegebenen Richtlinien vollinhaltlich einzuhalten. Die Anwendung des Corporate Governance Kodex idgF hat für die GROHAG einen sehr hohen Stellenwert und bildet einen wesentlichen Baustein im Hinblick auf die Stärkung des Vertrauens der Eigentümer, der Geschäftspartner, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Öffentlichkeit in das Unternehmen.

INTERNE REVISION (K-REGEL 13 B-PCGK 2017)

Der B-PCGK sieht in Regel 13 für Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten das Erfordernis einer internen Revision vor. Seitens des Vorstands wurden daher Mitte März 2014 drei namhafte Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die auch auf eine entsprechende Expertise zum Thema „Revision" verweisen können, zu einer Angebotslegung eingeladen. Nach Berichterstattung im Aufsichtsrat am 11. April 2014 (297. ARS) wurde der Bestbieter mit der Erstellung einer Prüflandkarte sowie mit der entsprechenden Prüfung unter Berücksichtigung des bereits implementierten Qualitätsmanagement- und IKS-Systems für die nächsten fünf Jahre beauftragt. Der von PKF Revisionstreuhand Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH vorgelegte Revisionsplan (2014 bis 2018) wurde am 7. April 2015 (302. ARS) beschlossen. In der 323. AR-Sitzung (vom 26. November 2018) wurde die Prüfungsdauer für PKF um drei weitere Jahre (2019 – 2021) und nochmals in der 339. AR-Sitzung (vom 30. November 2021) für weitere zwei Jahre (2022 – 2023) verlängert, da PKF an der Umstellung auf eine neue Software wesentlich beteiligt war und eine Überprüfung und Implementierung sinnvollerweise durch PKF erfolgen sollte.

ZUSAMMENSETZUNG, VERGÜTUNG UND FUNKTIONEN DES VORSTANDES (K-REGELN 15.2 UND 15.3 B-PCGK 2017)

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Gesetze, insbesondere dem Aktiengesetz (AktG), der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnungen für den Vorstand und des Aufsichtsrates sowie der Beschlüsse im Aufsichtsrat und der Weisungen und Ermächtigungen der Gesellschafter. Der Vorstand leitet das Unternehmen und beachtet die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit. Es wird für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling, eine angemessene Korruptionsprävention sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Regelungen („Corporate Governance-Richtlinien GROHAG", „Compliance-Richtlinien GROHAG", B-PCGK sowie Handbuch Beteiligungsmanagement des BMF) gesorgt.

Der Vorstand der GROHAG besteht aus einem Mitglied (Alleinvorstand mit Gesamtverantwortung für das Unternehmen und nach Maßgabe der jeweiligen Managementverträge auch für die Betriebe in der Gruppe). Die Vergütung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022 betrug wie folgt (K-Regel 15.3.1):

Fixbeträge 2022 brutto EUR 179.213,16, variable Bezüge für das Leistungsjahr 2022 brutto EUR 29.506,01 (ohne Sachbezüge, inkl. Prämie 2022 + Restprämie 2021 + Vergütung Nockalmstraße 2022).
Mag. Dr. Johannes Hörl M.B.L./CSE (geb. 20.04.1972, auch Geschäftsführer der Villacher Alpenstraßen GmbH): Erstbestellung: 01.04.2011; Ende der laufenden Funktionsperiode: 31.01.2024; wiederbestellt bis 31.01.2029.

Mitgliedschaften des Vorstandes in weiteren Überwachungsorganen anderer Unternehmen (K-Regel 15.2.4):
- Industrieholding GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates, Vorsitzender
- HOHE TAUERN - Die Nationalpark-Region in Kärnten GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates
- Salzburger Flughafen GmbH (SZG), Mitglied des Aufsichtsrates
- Paris Lodron Universität Salzburg (Uni Salzburg), Mitglied des Unirates
- Palfinger Privatstiftung, Mitglied des Beirates

Pensionszahlungen an ehemalige Vorstands-Mitglieder erfolgten im Jahr 2022 in Höhe von EUR 99.643,84 an:
Dr. Christian Heu (geb. 27.09.1946)
Ende der Funktionsperiode: 31.03.2011
DI Günther Köllensperger (geb. 16.05.1924, verst. am 9.02.2022) bzw. Witwe von DI Köllensperger
Ende der Funktionsperiode: 30.04.1985

ZUSAMMENSETZUNG UND VERGÜTUNG AUFSICHTSRATSMITGLIEDER SOWIE AUSSCHÜSSE INNERHALB DES AUFSICHTSRATES PER 31.12.2020 (K-REGELN 15.2.7, 15.3.2 UND 15.3.3 B-PCGK 2017)
Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind, zuzüglich drei Arbeitnehmervertreter (vom Betriebsrat entsandt), daher insgesamt neun Aufsichtsrats-Mitglieder. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsrats-Vorsitzenden oder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von möglichst vierzehn Tagen vor dem jeweiligen Sitzungstermin durch schriftliche Einladung bekannt gegeben, in denen der Aufsichtsrat seine Beschlüsse fasst. Eine Aufsichtsrats-Sitzung ist satzungsgemäß mindestens fünfmal im Jahr abzuhalten. Jedes Aufsichtsrats-Mitglied oder der Vorstand können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.

In der GROHAG wurden keine Ausschüsse innerhalb des Aufsichtsrates eingerichtet (K-Regel 15.2.7 B-PCGK), der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden jedoch das Präsidium, welches sich anlassbezogen jedoch zumindest einmal im Jahr in eigenen Sitzungen koordiniert und abstimmt.

Zusammensetzung und Vergütungen der Aufsichtsrats-Mitglieder für das Geschäftsjahr 2022 (K-Regel 15.3.2 B-PCGK):

AR-Mitglieder	Funktion	Erstbestellung	Ende laufenden Funktionsperiode	AR-Vergütung 2021 (ausbezahlt 2022) und Sitzungsgelder 2022
LH Dr. Wilfried Haslauer, geb. am 3.05.1956	Vorsitzender	18.06.2007	Entlastung über das GJ 2026 (90.HV 2027)	3.500,00 EUR ARV 2021 (an Land Salzburg überwiesen) Sitzungsgeld 2022 iHv 1.000,00 EUR (an Land Sbg überwiesen)
Bgm. Hannes Schernthaner, geb. am 11.03.1986	AR-Mitglied	4.07.2014	Entlastung über das GJ 2022 (86.HV 2023)	2.500,00 EUR ARV 2021 Sitzungsgeld 2022 iHv 1.000,00 EUR
Bgm. Johann Thaler, geb. am 9.10.1963	AR-Mitglied und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden (Beschluss 321. ARS)	25.06.2018 (ao. HV)	Entlastung über das GJ 2022 (86. HV 2023)	3.000,00 EUR ARV 2021 Sitzungsgeld 2022 iHv 800,00 EUR
MMag.ª Elisabeth Gruber, geb. am 1.12.1967	AR-Mitglied und 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden (Beschluss 321. ARS)	3.10.2017 (ao. HV)	Entlastung über das GJ 2026 (90.HV 2027)	3.000,00 EUR ARV 2021 Sitzungsgeld 2022 iHv 1.000,00 EUR
DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Eva Eichinger-Vill, geb. am 8.12.1973	AR-Mitglied	29.08.2011	Entlastung über das GJ 2025 (89.HV 2026)	2.500,00 EUR ARV 2021 Sitzungsgeld 2022 iHv 1.000,00
Mag.ª Sigrid Berka, geb. am 27.07.1969	AR-Mitglied	18.08.2010	Entlastung über das GJ 2024 (88.HV 2025)	2.500,00 EUR ARV 2021 (an Republik Österreich/BMF überwiesen) Sitzungsgeld 2022 iHv 800,00 EUR (an Mag.ª Berka überwiesen)
BR Christian Eibl, geb. am 5.05.1973	AR-Mitglied, BR	5.10.2018 (322. ARS)		-
BR Sebastian Jury, geb. am 11.09.1984	AR-Mitglied, BR	1.12.2020		-
BR Roland Wallner, geb. am 25.08.1972	AR-Mitglied, BR	2.12.2016 (311. ARS)		-

D&O VERSICHERUNG (K-Regel 15.2.8 B-PCGK 2017)
Gemäß Punkt 15.2.8 wird festgestellt, dass seit Juli 2011 eine D&O Versicherung besteht, die für alle Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gilt und eine Haftungssumme in Höhe von 5.000.000,00 EUR aufweist.

ANGABEN ZU GENDERASPEKTEN (K-REGEL 15.4 B-PCGK 2017)
Nach der K-Regel 15.4.2 B-PCGK sind im Corporate Governance-Bericht Maßnahmen, die zur Erhöhung des Anteils der Frauen im Vorstand bzw. in der Geschäftsführung, dem Überwachungsorgan und in leitender Stellung

sind, zu setzen und anzuführen. Die GROHAG ist bemüht, Initiativen und Maßnahmen zu setzen, die dazu führen sollen, dass sich der Frauenanteil im Unternehmen allgemein sowie die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf erhöht wird und Barrieren für Frauenkarrieren abgebaut werden. Derzeit beträgt der Frauenanteil unter den Mitarbeitenden der GROHAG 46,90 % (ohne Vorstand).

Seit 2011 gehören zwei bzw. ab Oktober 2017 drei Frauen von insgesamt sechs von den Gesellschaftern gewählten Kapitalvertretern dem Aufsichtsrat der GROHAG an. Der Frauenanteil der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat beträgt beziehungsweise betrug im Geschäftsjahr 2022 50%. Der Frauenanteil im Vorstand (Alleinvorstand) beträgt 0%. Die Geschäftsleitung gemäß Organigramm (aktuelle Version vom 8. Jänner 2016) besteht neben dem Vorstand aus drei weiteren Führungskräften: Technischer Leiter Prok. Ing. Thomas Noel, Leiter für Recht, Personal & Controlling Hbv Mag. Dietmar Schöndorfer und Leiterin für Marketing & PR Frau Mag. (FH) Patricia Lutz, somit beträgt beziehungsweise betrug auch im Geschäftsjahr 2022 der Frauenanteil in der zweiten Führungsebene 33%.

EXTERNE ÜBERPRÜFUNG CG-BERICHT DURCH DEN WIRTSCHAFTSPRÜFER (K-REGEL 15.5 B-PCGK)
Die externe Überprüfung gemäß K-Regel 15.5 B-PCGK (mindestens alle 5 Jahre) des Corporate Governance Berichtes 2019 vom 12.03.2020 ergab (nach bereits erfolgter Überprüfung vom 28.5.2015), dass der Crowe SOT GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Klagenfurt, als unabhängiger Prüfer keine Sachverhalte bekanntgeworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance Berichtes die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des B-PCGK nicht zutreffend darstellt. Eine neuerliche externe Prüfung hat daher erst wieder 2025 für den Corporate Governance Bericht 2024 (also für die 88. HV) zu erfolgen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat bedanken sich bei allen Mitarbeitenden der GROHAG für ihren verlässlichen und erfolgreichen Einsatz und die vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit im Geschäftsjahr 2022.

Salzburg, am 08. Mai 2023

Großglockner Hochalpenstraßen AG

Mag. Dr. Johannes Hörl M.B.L./CSE
Alleinvorstand

LH Dr. Wilfried Haslauer
Vorsitzender des Aufsichtsrates